

Hinweise zur FRL KStB und deren Anlagen

für Antragsteller

Stand: 7. Juni 2023

In roter Farbe hervorgehobene Ergänzungen gelten ausschließlich im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ (befristet für die Laufzeit dieses Programms). Der Bund stellt den Ländern im Rahmen dieses Programms Finanzhilfen für Radverkehrsvorhaben zur Verfügung (Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung). Die Finanzhilfen an kommunale Zuwendungsempfänger werden auf Grundlage der FRL KStB ausgereicht.

zu Teil A Allgemeines

Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung

Es besteht die Möglichkeit für potentielle Antragsteller, das geplante Vorhaben gegenüber der Bewilligungsbehörde kurz schriftlich darzustellen. Die Bewilligungsstelle führt eine Plausibilitätsprüfung durch, ob bei dem geplanten Vorhaben die Möglichkeit besteht, dass es im besonderen Landesinteresse liegt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung teilt die Bewilligungsstelle dem potentiellen Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mit. Sind weitere Informationen des potentiellen Antragstellers erforderlich, verlängert sich die Frist entsprechend. Die Bewilligungsstelle weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine unverbindliche Einschätzung handelt, die keine Zusage einer Förderung darstellt.

zu 2. b)

Maßnahmen mit der Autobahn des Bundes fallen nicht unter Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung.

zu Teil B Förderung von Maßnahmen im besonderen Landesinteresse

zu II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden öffentliche Straßen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Nachweis der Widmung/Überleitung ist die Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis der Kommune maßgebend. In Abweichung zur Voraussetzung der kommunalen Baulast sind auch die Kostenanteile förderfähig, die Kommunen bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung gemäß Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) entstehen.

zu II.1.

zu Vorhaben an Straßen zählen auch:

- die Ausstattung eines Straßenzuges mit Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrszeichen als eigenständiges Vorhaben, wenn diese der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen.
- der Umbau von Straßen aus Gründen der Sicherheit sowie die Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse, jedoch kein reiner Rückbau.
- Fußwege mit Bezug zu einer (zuwendungsfähigen) Straße, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Fahrbahn stehen (unselbstständige Fußwege). Bei der Förderung einer reinen „Fußgängerbrücke“ ist der Bezug zur Straße

nachzuweisen.

Mindestkriterien / Gegenstand für die Erstellung von Radverkehrskonzeptionen sind:

- Leitbild mit avisierten Zielen des Radverkehrs der Kommune
- Netzplanung mit Zielnetz für den Alltagsradverkehr mit durchgängigen Verbindungen unter Integration bestehender Konzepte, Planungen und Erkenntnisse
- Bewertung der Qualität im Bestandsnetz mit baulastträgerübergreifender Betrachtung
- Unfall- und Konfliktanalyse
- Analyse des Fahrradparkens
- Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere ÖPNV
- Öffentliche Beteiligung
- Ableitung von Maßnahmen, mindestens in den Bereichen Infrastruktur/Technik, Qualitätsmanagement (betriebliche Aspekte), Öffentlichkeitsarbeit, Verkehrs-/Ordnungsrecht
- Erstellen von Maßnahmenlisten
- Priorisierung der Maßnahmen nach fachlichen Kriterien wie Netzbedeutung und Verkehrssicherheit
- Kostenschätzung der Maßnahmen

Die Qualifizierung und Fortschreibung bestehender, eigenständiger Radverkehrskonzeptionen ist grundsätzlich förderfähig. Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des geförderten Projektes sind förderfähig.

Bei mehreren Beteiligten (Baulast) muss ein Beteiligter die Federführung und die Antragstellung übernehmen und sich mit den weiteren Baulastträgern abstimmen.

zu II.2.a)

- Zum **Straßenzubehör** gehören Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung. Dazu gehört auch die Instandsetzung und Erneuerung von Lichtsignalanlagen (LSA).
- Als Einzelvorhaben förderfähige **Ingenieurbauwerke** sind
 - Brücken mit einer lichten Weite von mindestens 2,00 m,
 - Verkehrszeichenbrücken,
 - Tunnel inklusive ihrer Nebenanlagen,
 - Trogbauwerke,
 - Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 1,50 m,
 - Lärmschutzbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 2,00 m und
 - sonstige Ingenieurbauwerke, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist.Andere Bauwerke, die danach keine Ingenieurbauwerke sind, sind im Zuge der jeweiligen Verkehrsanlage förderfähig.
- Zu den **Verkehrleitsystemen** gehören dynamische Verkehrsleit-, Steuerungs- und Informationssysteme.

zu II.2.b)

Die Kostenanteile sind ab- bzw. zuzüglich eines Vorteilsausgleichs zu verstehen. Dies gilt auch, wenn ausschließlich ein Vorteilsausgleich zu zahlen ist.

zu II.2.c)

Öffentliche Radverkehrsanlagen sind gewidmete Flächen für den fließenden Radverkehr, von der baulichen Ausführung oder markierten Abtrennung über Verkehrsregelungen bis hin zu Straßen und Wegen, die für Radfahrer auch ohne besondere weitere Maßnahmen sicher und attraktiv zu befahren sind. Förderfähig sind insbesondere:

- Radwege (straßenbegleitend oder selbständig, oder **vorrangig** getrennte Fuß- und Radwege **sowie auch gemeinsame Fuß-/ Radwege, jedoch innerorts nur in begründeten Einzelfällen**) oder sonstige öffentliche Wege, die Bestandteil einer Radverkehrskonzeption sind
- Fahrradstraßen (Sonderweg gemäß Z 244 StVO)
- Radschnellverbindungen
- **Fahrradzonen**
- **eigenständige, öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlagen**

Eine Förderung von einem separaten Schutzstreifen ist nicht möglich.

Zu Radverkehrsanlagen gehörige Einrichtungen umfassen z.B.:

- öffentliche Fahrradabstellanlagen,
- Dauerzählstellen zur Erhebung des Radverkehrsaufkommens,
- **aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen bei Knotenpunkten**
- an Routen des SachsenNetz Rad gelegene öffentliche Rastplätze, Schutzhütten, Aussichtspunkte und deren Ausstattung sowie sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Parkplätze, die für die Erschließung dieser Routen erforderlich sind.

zu II.2.d)

Die vorhandene **Wegweisung** soll kontinuierlich **für** alle bestehenden **Radverkehrsanlagen** entsprechend der SächsRWW umgestellt werden. Die Umstellung hat routen- bzw. landkreisbezogen zu erfolgen. Aufgrund der Gemeinde- bzw. landkreisübergreifenden Routenführungen sind entsprechende Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Zur Wegweisung bei touristischen Radrouten gehören auch Übersichtstafeln zur Streckenführung bzw. den Anbindungen zum ÖPNV mit Servicehinweisen zumindest am wichtigsten Knotenpunkt jedes größeren Streckenortes im Zuge der Radroute.

zu II.3.

- **Unvorhersehbare Gründe**, die eine Ausnahme rechtfertigen, können z.B. sein:
 - deutliche Verkehrszunahme oder Verkehrsabnahme
 - Schäden / Zerstörung durch Naturkatastrophen
 - notwendige Anpassungen an geänderte technische Standards
Über die Anwendung der Ausnahmeregelung entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- Städte und Gemeinden sind nach § 127 BauGB verpflichtet, für die erstmalige **Erschließung Beiträge** zu erheben. Sofern gemeindliche Verkehrsanlagen, die gefördert werden können, auch Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB sind, können nur die Anteile gefördert werden, die nach der gemeindlichen Satzung nicht dem Erschließungsaufwand nach § 128 BauGB zuzurechnen sind.

zu III. Zuwendungsempfänger

Als kommunale Zusammenschlüsse gelten:

- Zweckverband,
- Zweckvereinbarung,
- kommunale Arbeitsgemeinschaft,
- Verwaltungsverband und Verwaltungsgemeinschaft, sofern diese bis zum 17. November 2012 wirksam entstanden sind.

Die Übernahme von Kosten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen oder Richtlinien des Bundes umfasst auch die Übernahme der Kosten, die dem Zuwendungsempfänger gemäß der

„Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)“ entstehen.

zu IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse** ist in den Antragsunterlagen darzustellen.
- Als **Radverkehrskonzeptionen (RVK)** gelten die RVK des Freistaates Sachsen sowie kommunale Konzepte, die politisch beschlossen wurden. Dies kann auch der selbständige Teil Radverkehr eines kommunalen Verkehrskonzeptes sein.
- Bei der **Wahl der geeigneten, angemessenen Bauweise** sind die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Damit sind hier vorrangig die mit Allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Bundes oder mit Erlass des SMWA eingeführten Richtlinien gemeint.

Nachvollziehbar begründete Abweichungen von Richtlinien sind nachvollziehbar zu begründen. Nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können auch neue Bauweisen erprobt werden, sofern dabei nicht gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen wird und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit voraussichtlich gewahrt bleiben sowie das Vorhaben gutachtlich begleitet wird (**Experimentierklausel**). Dies gilt z.B. für den Einbau der **innovativen lärmindernden Asphaltdeckschichten AC D LOA** (auch „LOAD“ bzw. „Düsseldorfer Asphalt“), SMA LA (lärmarmen Splitt-Mastix-Asphalt) und DSH-V (Dünne Asphaltdeckschichten im Heißeinbau auf Versiegelung) im Rahmen von Modellprojekten unter ingenieurtechnischer Überwachung durch ein externes Sachverständigenbüro und messtechnischer Begleitung durch eine fachkompetente Stelle (z.B. Technische Universität Dresden, Bundesanstalt für Straßenwesen oder ein geeignetes Lärmschutzbüro). Es wird empfohlen, das akustische Messkonzept mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Anlagenbezogener Immissionsschutz/Lärm abzustimmen. Voraussetzung für die Förderung der genannten Bauweisen nach dieser Experimentierklausel ist, dass an den Wohngebäuden in erheblichem Umfang die gesundheitsrelevanten Lärmpegel von 65 dB (A) tags / 55 dB (A) nachts überschritten werden. Die Lärmbetroffenheiten sind gebäudegenau durch eine schalltechnische Untersuchung nach dem bundeseinheitlich vorgegebenen Berechnungsverfahren (RLS-90) nachzuweisen. Die Ergebnisse der gutachtlichen Begleitung sind der Bewilligungsstelle zu übergeben.

Für die förderfähige Breite von Rad- und Fußwegen gilt:

- Im Allgemeinen ist die Rad- und Fußwegbreite förderfähig, die die einschlägigen Planungsrichtlinien (z.B. ERA, EFA, RAS, RAL, H BVA) vorgeben.
- Abweichende Breiten sind zu begründen.
- Bei geringerer Breite ist die Zustimmung der Verkehrsbehörde und der Polizei einzuholen.
- Größere Breiten können z.B. durch hohes Radverkehrsaufkommen, eine starke Mischnutzung oder die Errichtung von Radschnellwegen gerechtfertigt sein.

Zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört im Fall von Radverkehrsanlagen auch, dass die Trassierung mit betroffenen Nachbarkommunen abgestimmt ist.

- Der Antragsteller hat die zuständigen **Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte** oder die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Vorhaben anzuhören. Für die vorgesehenen Baumaßnahmen gelten die Vorgaben der DIN 18040-3. Auf das Handbuch der FGSV zu **barrierefreien Verkehrsanlagen** wird hingewiesen.
- **Baurecht** muss vorliegen (sofern dies nach Art und Umfang der Maßnahme notwendig ist). Das schließt auch ein, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen oder privaten Belange entgegenstehen.
- In den Antragsunterlagen soll in jedem Fall das **Hochwasserschutzkonzept / Hochwasserrisikomanagementplan** dargestellt werden.

zu V. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung (Gesamtzuwendung) ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage

(Zuwendungsfähige Ausgaben) abzüglich der Kostenanteile Dritter und maßnahmebezogener Einnahmen, multipliziert mit dem Fördersatz. Höchstbetrag ist dabei die beantragte Gesamtzuwendung.

Zusätzliche zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme (z.B. Spenden, Beiträge nach dem SächsKAG - Straßenausbaubeiträge) sind bei der Finanzierung der Maßnahme im Zuwendungsantrag anzugeben und mindern den Eigenanteil des Antragstellers. Überschreitet die Summe dieser Einnahmen den Eigenanteil des Antragstellers, so reduzieren die den Eigenanteil übersteigende Einnahmen die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtzuwendung (Vermeidung der Überfinanzierung). Damit errechnet sich ein Fördersatz unterhalb des angegebenen Höchstfördersatzes.

zu V.1.a)

Der Fördersatz von 100 % gilt nur, sofern der Zuwendungsempfänger nicht einseitiger Veranlasser der Maßnahme ist. Bei einseitiger Veranlassung einer **Kreuzungsmaßnahme** durch den Zuwendungsempfänger ergibt sich der Höchstfördersatz aus der Art der Maßnahme.

zu V.1.b)

Für **Radverkehrsanlagen** gelten andere Fördersätze als für Straßen. Dies gilt auch, wenn sie im Zuge von Straßenbaumaßnahmen mit errichtet werden. Die Ausgaben für die Radverkehrsanlagen sind dann gesondert auszuweisen. Ist eine eindeutige Zuordnung der LV-Positionen zu Straße / Radverkehrsanlage nicht möglich, kann eine Aufgabenaufteilung anhand der befestigten Breite erfolgen.

zu V.1.d)

Es gilt die Definition von **Ingenieurbauwerken** als Einzelvorhaben entsprechend dieser Hinweise zur FRL KStB.

Für Ingenieurbauwerke gelten andere Fördersätze als für Straßen. Deren Ausgaben sind daher getrennt auszuweisen. In der Regel ist dies aufgrund der Vergabe als gesondertes Bauprojekt möglich.

zu V.1.e)

Verkehrswichtige Innerortsstraßen sind insbesondere Straßen, die

- gemäß Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) den Verkehrswegekategorien VS II, VS III und HS III zuzuordnen sind,
- regelmäßig von einer ÖPNV-Linie befahren werden (reiner Schulbusverkehr ist nicht ausreichend).

zu V.2.a)aa)

Zur Straße gehört im Sinne der FRL KStB und gemäß SächsStrG der Straßenkörper; das sind insbesondere

- der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
- die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Fußwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Fußwege);
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung.

zu V.2.a) bb)

Verwaltungsausgaben Dritter sind nur dann als Verwaltungsausgaben aufzuführen, wenn

sie außerhalb des Bauvertrages anfallen.

zu V.2.a) ff)

Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge sowie Modellprojekte gemäß den Vorgaben in diesen Hinweisen zur FRL KStB (Experimentierklausel). Ausgaben für aktive und passive Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmsanierung als freiwillige Leistungen des Straßenbaulastträgers sind nicht förderfähig.

zu V.2.a) hh)

Unter den **Gestehungsausgaben** ist der tatsächliche, erforderliche Aufwand zu verstehen, um die Verfügungsgewalt am Grundstück zu erlangen.

Hierzu zählen

- die Erwerbsausgaben der für das Vorhaben benötigten Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen beziehungsweise die Entschädigung nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts, wobei die Förderung bis zur Höhe des durch einen unabhängigen Gutachter bestätigten Verkehrswertes oder bis zur Höhe des durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwertes, siehe § 196 BauGB erfolgt;
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten;
- Entschädigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen wegen der Ausführung;
- Rechtsanwalts- und Notargebühren;
- Gerichtsausgaben, einschließlich der Ausgaben für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit;
- Vermessungsausgaben;
- Katastergebühren;
- Grunderwerbssteuer;
- Ausgaben für grunderwerbsbezogene Gutachten.

Hierzu zählen nicht

- Maklergebühren.

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die gleichen Grundsätze. Als Gestehungsausgaben bei Grunderwerb durch Tausch ist der Wert des Tauschgrundstücks, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich etwaiger Ausgleichsbeträge, maßgebend. Bei rückwirkender Förderung des Grunderwerbs sind nur die tatsächlichen Aufwendungen zuwendungsfähig, nicht der zwischenzeitlich erzielte Wertzuwachs.

zu V.2.a) ii)

Sicherungen / Änderungen an Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen: Förderfähig ist die Sicherung von vorhandenen Leitungen innerhalb des Straßenraumes und die Verdrängung von bisher außerhalb des Straßenraumes befindlichen Leitungen.

Sicherungen sind alle Leistungen, die der Straßenbaulastträger vorsehen muss, um Leitungen nicht zu beschädigen (z.B. Suchschachtungen, Handeinbau für den Deckenschluss usw.).

Verdrängung ist die Umverlegung der Anlage des Ver- oder Entsorgers als notwendige Folge des Straßenbauvorhabens. Die Kosten hat der Straßenbaulastträger aufgrund einer gesetzlichen Entschädigungspflicht zu tragen. Sie sind somit zuwendungsfähig.

zu V.2.a) kk)

Voraussetzung für die Förderung der **Verlegung von Leerrohren** ist eine ausreichend fortgeschrittene Breitbandnetzkonzeption. Ist ein Betreiber des Breitbandnetzes vorhanden,

hat dieser die Kosten zu tragen. Die geförderten Netzelemente müssen entsprechend den Festlegungen und Feststellungen einer Verfügbarkeits- und Bedarfsanalyse (BuVA) in das Bestandsnetz an Telekommunikationsleitungen eingegliedert werden. Bei Bedarf, insbesondere im Fall einer Vorsorgemaßnahme vor Beginn komplexer Erschließungen, ist die Art und Lage der Verlegung mit den bereits am Ort tätigen Betreibern von Telekommunikationsanlagen abzustimmen. Diese Abstimmung oder eine Verlegung entsprechend der BuVA sind auf Anforderung nachzuweisen.

zu V.2.b)aa)

Unter Leistungen, die der Bauträger selbst, jedoch nicht in seiner **Eigenschaft als Straßenbaulastträger** zu tragen verpflichtet ist, fallen auch die Sicherung / Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen des Zuwendungsempfängers innerhalb des Straßenraums.

zu V.2.b)bb)

Nicht nutzbar sind **Grundstücke**, die nach Fertigstellung der zu fördernden Baumaßnahme nicht mehr im Rahmen der Zweckbestimmung nutzbar sind und für die daher ein Übernahmeanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast besteht.

zu V.2.b)dd)

Gestalterische Maßnahmen, die über das aus Gründen des Denkmalschutzes hinausgehen, können vom Antragsteller auf eigene Kosten realisiert werden. Dies trifft auch für kommunale Gestaltungssatzungen zu. Anteilig sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die auch nach Stand der Technik für die Maßnahme anfallen würden. Der Antragsteller hat hierfür, sofern er anteilige Ausgaben geltend machen will, selbst eine Verhältnisrechnung mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

zu V.2.c)aa)aaa)

Ein **Vorteilsausgleich**, den der Zuwendungsempfänger von einem (Kreuzungs-) Beteiligten erhält bzw. zu verlangen berechtigt ist, ist von den Gesamtausgaben abzuziehen.

zu VI. Verfahren

zu VI.1.a)

Auch bei Gemeinschaftsmaßnahmen sind die vollständigen Unterlagen vom Antragsteller beizubringen.

zu VI.1.b)

Für einen **Antrag auf einmalige Erhöhung der Zuwendung** sind die gleichen Unterlagen auf dem gleichen Verfahrensweg vorzulegen wie bei einem erstmaligen Antrag, es sei denn die Bewilligungsbehörde legt etwas anderes fest.

Dem Antrag ist in Form einer Übersicht eine **Gegenüberstellung** beizugeben, aus der sich die **Kostenmehrung** hinsichtlich der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Zum Beispiel:

- Hat das Ausschreibungsergebnis höhere Kosten ergeben, so ist diese Kostenerhöhung der Bewilligungsbehörde mit Anlage 4 der FRL KStB mitzuteilen.
- Erhöhen sich die Kosten aufgrund von Nachträgen während der Bauausführung bei vorher bestimmten Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (LV), ist die bestätigte Nachtragsbegründung des Auftraggebers als Begründung für die Kostenmehrung ausreichend.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind weitere Angaben / Nachweise zur Auftragsvergabe beizubringen.

Bei **Kostenerhöhungen** ist zu beachten:

- Leistungen, die zur ursprünglich beantragten Maßnahme gehören, werden auch nachträglich gefördert. (Mengenmehrung)
- Zuwendungsgrundlage ist die Planung, nicht die Ausschreibung (LV). So können Kosten für notwendige Leistungen, die in der Planung enthalten sind, aber im LV vergessen wurden, per Änderungsantrag gefördert werden (sog. „Sowieso-Kosten“).
- Ausweitungen einer Maßnahme sind vorher anzuzeigen.

Bei Umleitungsstrecken ist die verkehrsrechtliche Anordnung vorzulegen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Ausgaben zuwendungsfähig.

Eine **Ausweitung** ist eine räumliche oder qualitative Erweiterung **des Vorhabens**. Baulich bedingt notwendige Leistungen im Sinne des bewilligten Vorhabens stellen keine Ausweitung dar.

zu VI.2.

Hat das Landratsamt die **Plausibilitätsprüfung** durchgeführt und abgezeichnet, prüft die Bewilligungsbehörde im Regelfall nicht mehr. Stichprobenartige Kontrollen kann die Bewilligungsbehörde dennoch jederzeit durchführen.

**zu Anlage 2
zur FRL
KStB
Antragsver-
zeichnis**

A Inhalt der Antragsunterlagen

I. Antragstellung

1. Entwurfsunterlagen

Die Entwurfsunterlagen sind unabhängig von der Höhe der Zuwendung auf der Grundlage der Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) in der aktuellen Fassung zu erstellen. Die Kosten sind nach der gültigen Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKVS) zu ermitteln.

Insbesondere ist zu beachten:

- Dem Entwurf ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.
- In den Lageplänen ist die Baumaßnahme eindeutig mit Bau- und Bauabschnittsgrenzen zu kennzeichnen und farbig anzulegen.
- Die Planunterlagen müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.
- Änderungen der Pläne sind als solche zu kennzeichnen.

Bei Vorhaben über 2 Mio EUR vorgesehener Zuwendung sind vollständige Unterlagen nach RE bzw. RAB-ING in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

Bei Vorhaben bis zu 2 Mio EUR vorgesehener Zuwendung können die Unterlagen in vereinfachter Form zusammengestellt werden. Mindestanforderungen dafür sind

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte / Übersichtslageplan,
- Lageplan,
- Regelquerschnitt, bei Ingenieurbauwerken Bauwerksplan,
- Kostenberechnung,
- bei Ingenieurbauwerken Ergebnis der letzten Hauptprüfung.

Über die Entwurfsunterlagen hinausgehende Pläne und sonstige Unterlagen sind nicht mit vorzulegen, außer, sie sind für die technische und wirtschaftliche Prüfung der Straßenbaumaßnahme bzw. Entscheidung über die Fördermittelbereitstellung erforderlich. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitergehende Unterlagen nachfordern.

2. Stellungnahmen

Falls für das Vorhaben kein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, sind die eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dem 1. Exemplar beizufügen. Der Antrag ist auf Grundlage des Vorliegens der Zustimmungen bzw. der Berücksichtigung erteilter Auflagen zu erstellen.

Werden im Einzelfall weder ein Baurechtsverfahren noch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich, so ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.

3. Vereinbarungen

Die zu treffenden Vereinbarungen sind jedem Exemplar beizufügen, ebenso eine Kostenübersicht mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Beteiligten als Voraussetzung zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ziffer 4). Spätestens mit Anzeige des Beginns sind die unterschriebenen Vereinbarungen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Fördermittel für Baumaßnahmen mit Beteiligung mehrerer Baulastträger sind in jedem Fall als Gemeinschaftsmaßnahme durch nur eine beteiligte Kommune zu beantragen (Ziffer 3b).

Bei Maßnahmen, die sich auch auf Flächen anderer Baulastträger erstrecken oder an diese Grenzen (zum Beispiel Fußwege an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, Knotenpunktausbau bei verschiedenen Baulastträgern), ist ebenfalls eine Vereinbarung abzuschließen bzw. ist die Zustimmung einzuholen, wenn keine Kostenbeteiligung gegeben ist (Ziffer 3a, c). In diesem Fall ist nachzuweisen und zu begründen, dass eine Verpflichtung zur Kostenbeteiligung nicht besteht.

4. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Das Formblatt Anlage 3 zur FRL KStB ist auf der Grundlage der Angaben in der Kostenberechnung und erforderlichenfalls der vorliegenden Vereinbarungen in allen Feldern auszufüllen. Sind bei einer Maßnahme mehrere Fördergegenstände mit unterschiedlichen Fördersätzen enthalten, ist das Formblatt Anlage 3 zur FRL KStB entsprechend mehrfach auszufüllen.

Kostenbeteiligungen Dritter sind nachprüfbar zu berechnen bzw. zu erläutern. Reine Erschließungsanlagen scheiden für eine Förderung aus.

Die Gesamtausgaben und die davon ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben sind in den Zuwendungsantrag zu übernehmen.

Sofern Ingenieurbauwerke und Radverkehrsanlagen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen errichtet werden, sind deren Ausgaben gesondert auszuweisen.

5. Baufachliche Stellungnahme (BfS) bei Maßnahmen > 2 Mio € vorgesehene Zuwendung

Die BfS ist gemäß FRL KStB vor Antragstellung vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr einzuholen.

6. Angaben des Antragstellers

zu a) Die in der BfS gegebenen Hinweise und Feststellungen sind durch den Antragsteller zu beachten bzw. ist die Beachtung zuzusichern. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine diesbezügliche Begründung beizulegen.

zu b) Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände gemäß § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

II. Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Anträge kreisangehöriger Kommunen sind über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese prüft

- die Plausibilität des Antrages,
- die Angaben des Antragstellers zu den finanziellen Verhältnissen sowie
- die Vollständigkeit der Antragsunterlagen

und bestätigt dies auf den Formblättern (Anlagen 3 und 6).

III. Vorlage bei der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde kann nur vollständige Anträge bearbeiten.

B Form der Antragsunterlagen

Einzureichen sind gleichlautende Antragsunterlagen in der unter C, Nummer 3 bezeichneten Anzahl. Die Entwürfe, Stellungnahmen, Vereinbarungen sowie Angaben des Antragstellers (I / Ziffer 1 bis 6) sind in gleicher Reihenfolge von unten nach oben zu heften.

Dem voranzuheften sind das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformblatt und als oberstes Deckblatt das Antragsverzeichnis als Inhaltsübersicht.

C Vorlage des Antrages

1. Voraussetzungen für die Vorlage sind insbesondere:

- Die ungehinderte Durchführung der Bauarbeiten (rechtliche Sicherung der Trasse, Grunderwerb) und die Finanzierung müssen gesichert sein.
- Die Anträge müssen die vollständigen Unterlagen laut Antragsverzeichnis enthalten.

2. Einreichungstermin

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn auf dem festgelegten Verfahrensweg bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, so dass eine Entscheidung über den Antrag vor Beginn gegeben ist.

3. Anzahl der einzureichenden Unterlagen:

- Zweifach bei Maßnahmen bis 4,0 Mio. EUR beantragte Zuwendung
- Dreifach bei Maßnahmen über 4,0 Mio. EUR beantragte Zuwendung

Für die 3. Ausfertigung zur Vorlage für das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genügen nachfolgende Unterlagen:

- Antragsverzeichnis,
- Antrag,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtslagepläne,
- Ausgabenzusammenstellung sowie
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 4.

Hinweise

zu Anlage 6 zur FRL KStB Erklärung zur Plausibilitätsprüfung

Die für die Plausibilitätsprüfung vorzulegenden vereinfachten Unterlagen sind in den Hinweisen zu Anlage 2 aufgeführt. Weitere Unterlagen sind im Regelfall nicht vorzulegen.

I. Angaben des Antragstellers

1. Die Angabe dient der grundsätzlichen Sicherstellung der Förderfähigkeit des Vorhabens nach FRL KStB sowie statistischen Zwecken.
2. Die Art der Maßnahme ist anzugeben, daraus ergibt sich der Höchstfördersatz.
3. Die Frage nach dem Baurecht bezieht sich auf Vorhaben, für die ein Baurechtsverfahren notwendig ist. Ist nach Art und Umfang der Maßnahme (z.B. Instandsetzung, Erneuerung, Ersatzneubau) kein Baurecht notwendig, ist die Frage ebenfalls mit „ja“ zu beantworten, da dieses implizit vorliegt.
4. Die geltenden Richtlinien des Straßen- und Ingenieurbaus sind zu berücksichtigen. Abweichungen sind möglich und zu begründen. Sie führen nicht automatisch zur Ablehnung des Zuwendungsantrages.
5. Die Vollständigkeit der Anlagen gemäß Antragsverzeichnis (Anlage 2 FRL KStB, s.a. Hinweise zu Anlage 2) wird durch den Antragsteller bestätigt. Können einzelne Unterlagen nicht oder noch nicht vorgelegt werden, so ist dies zu begründen.
6. Wurde die HOAI nicht vereinbart, so ist dies zu begründen. Die Nicht-Vereinbarung der HOAI führt nicht automatisch zur Ablehnung des Zuwendungsantrages.
7. Laufen noch Zweckbindungsfristen aus anderen Zuwendungsverfahren, so ist dies anzugeben und die noch laufende Zuwendung sowie der Zuwendungsgeber zu benennen. Es ist zu begründen, warum dennoch eine Maßnahme durchgeführt und gefördert werden soll. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit.
8. -

II. Bestätigung durch das Landratsamt bzw. durch das LASuV

9. -
10. Anhaltspunkte für die Unwirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme könnten beispielsweise sein:
 - Bauweisen, für die bereits negative Erfahrungen anderer Baulastträger vorliegen;
 - außergewöhnlich hohe Ausgaben im Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen;
 - Parallelführungen in geringer Entfernung von Straßen / Radwegen gleicher Funktion außerorts